

Die neue alternative Vorsorgelösung der NÜRNBERGER Lebensversicherung

Grundfähigkeitsversicherung 2.0

Die Vorsorgeberatung zur Absicherung der Arbeitskraft zählt unstrittig zu den Königsdisziplinen im Vermittleralltag. Während noch vor wenigen Jahren die Arbeitskraftabsicherung mit dem Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung gleichgesetzt wurde, hat sich das Anforderungsprofil für die Kundenberatung zwischenzeitlich grundlegend gewandelt. Die Themenklammer muss für das Beratungsgespräch heute weiter gefasst werden.



Eine Tarifanalyse von
Alexander Schrehardt
Consilium Beratungsgesellschaft für
betriebliche Altersversorgung mbH

Für eine qualifizierte Vorsorgeberatung sollten unter dem Überbegriff Einkommensschutz nicht nur die Risiken Arbeitsunfähigkeit, Verlust der beruflichen Leistungsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und die Hinterbliebenenabsicherung im Todesfall subsumiert, sondern auch alternative Vorsorgeinstrumente geprüft werden. Eine Herausforderung und zugleich eine Herkulesaufgabe. Hierfür nimmt AssekuranZoom regelmäßig neue Versicherungslösungen unter die Lupe.

Nur die kleine Schwester der BU-Versicherung?

Seit einigen Jahren drängen zunehmend mehr alternative Vorsorgelösungen zur Absicherung der Arbeitskraft auf den deutschen Versicherungsmarkt. Die Monopolstellung der Berufsunfähigkeitsversicherung ist sicherlich nicht gefährdet. Allerdings sollte der Vermittler auch nicht den Fehler begehen und alternative Vorsorgeinstrumente generell in der zweiten Reihe seiner Angebotsofferten platzieren.

Berufsunfähigkeits- versus Grundfähigkeitenschutz

Gerade die Grundfähigkeitsversicherung hat sich mittlerweile als eine gleichermaßen interessante wie auch leistungsfähige Vorsorgelösung etabliert. Stellt man die Wettbewerber Berufs- und Grundfähigkeitsversicherung gegenüber, so können beide Versicherungsinstrumente bei wichtigen Kriterien punkten. So überschreitet die Grundfähigkeitsversicherung bei der Leistungsprüfung vor der Berufsunfähigkeitsversicherung die Ziellinie.

Während bei der BU-Versicherung im Versicherungsfall die Auswirkungen und Folgen eines primären Ereignisses (Krankheit, Unfall oder ein mehr als altersgemäßer Kräfteverfall) auf die berufliche Leistungsfähigkeit der versicherten Person zu prüfen sind, begründet bei ihrer Wettbewerberin das primäre Ereignis, das heißt der (teilweise) Verlust einer Grundfähigkeit, den Leistungsanspruch.

Spinnt man den roten Faden dieser Form der Leistungsfallbegründung weiter, entfallen sowohl die Möglichkeit der konkreten Verweisung durch den Versicherer als auch die betriebliche Umorganisation in den Unternehmen von Freiberuflern und Selbstständigen.

Allerdings hat die Berufsunfähigkeitsversicherung mit einem vollumfänglichen Rundum-Versicherungsschutz einen Vorteil, der vor allem auch psychische Erkrankungen als Ursache für den Leistungsfall umfasst. Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherung stehen sich somit durchaus ebenbürtig gegenüber.

Die Frage ist, welchen Schwerpunkt definiert der Kunde für die Abbildung seines Versicherungsschutzes? Die Aussage, dass sich die Grundfähigkeitsversicherung primär an die Zielgruppe Handwerker adressiert, ist durchaus korrekt, aber nicht vollständig. So kann beispielsweise auch ein Facharzt für Neurochirurgie die Vorteile eines Grundfähigkeitenschutzes für sich erkennen. Geht durch eine komplizierte unfallbedingte Fraktur die Fingerfertigkeit und somit die operative Fähigkeit verloren, entsteht dadurch auch die Begründung eines leistungspflichtigen Versicherungsfalls. ▶

Was aber passiert, wenn der Arzt nach seinem Unfall als Berater für ein Pharmaunternehmen tätig wird oder in ein anderes medizinisches Fachgebiet wechselt? Erfolgt der Leistungsbezug aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung, wird der Versicherer den sozialen Status der neuen Berufstätigkeit bewerten, die Einkommensverhältnisse prüfen und dann unter Umständen den Versicherungsnehmer konkret auf die neue Berufstätigkeit verweisen. Bezieht der Kunde allerdings eine Grundfähigkeitsrente, so konterkariert der Rentenbezug die Aufnahme einer neuen Berufstätigkeit nicht.

Die Wettbewerbsvorteile der Grundfähigkeitsversicherung können auch auf andere Berufsgruppen projiziert werden. Jeder Vermittler, der versucht, einen Schauspieler gegen Berufsunfähigkeit zu versichern, kommt zur Erkenntnis, dass dies eine ganz besondere Herausforderung darstellt. Mit einer Grundfähigkeitsversicherung kann auch dieser Zielgruppe eine interessante Vorsorgelösung unterbreitet werden.

Voraussetzung für den Einsatz der Grundfähigkeitsversicherung als Vorsorgeinstrument für den Einkommenschutz ist jeweils ein qualitativ hochwertiger Tarif, der zwingend einige Voraussetzungen erfüllt:

1. Der (teilweise) Verlust einer versicherten Grundfähigkeit muss einen leistungspflichtigen Versicherungsfall begründen.
2. Eine Listung der versicherten Grundfähigkeiten in unterschiedlichen Katalogen und eine Leistungsfallbegründung mit zwei oder drei „B-Grundfähigkeiten“ disqualifizieren einen Tarif.
3. Auch eine Verlängerung der Leistungsvoraussetzungen um den verpflichtenden Nachweis einer teilweisen Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 1 SGB VI wirft zusätzliche Fragen auf. Wie soll/kann ein selbstständiger Unternehmer, der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, eine teilweise Erwerbsminderung nachweisen?

Ungeachtet der Tatsache, dass die Ablehnungsquote der Deutschen Rentenversicherung bei Anträgen auf eine Erwerbsminderungsrente in 2016 bei 48 Prozent lag, schraubt auch die erforderliche 3/5-Belegung mit Pflichtbeiträgen die Leistungsvoraussetzungen unnötigerweise nach oben oder steht einem Leistungsanspruch unter Umständen entgegen.

4. Viele Versicherer bieten einen Grundfähigkeitsschutz mit mehreren Tarifstufen an. Aus Kundensicht erscheint es vorteilhaft, wenn bereits die unterste Tarifstufe alle motorischen, feinmotorischen, sensorischen und im Idealfall auch intellektuellen Grundfähigkeiten absichert.

Beim Prognosezeitraum für die Beurteilung einer leistungspflichtigen Berufsunfähigkeit holt die Berufsunfähigkeits- gegenüber der Grundfähigkeitsversicherung wieder auf. So wird nach den Versicherungsbedingungen qualifizierter BU-Tarife im Versicherungsfall eine Leistungsprüfung auf eine mindestens 6-monatige Berufsunfähigkeit der versicherten Person abgestellt. Im Gegensatz dazu sehen die Bedingungswerke für die meisten Grundfähigkeitsversicherungen einen Beurteilungs- beziehungsweise Prognosezeitraum von 12 Monaten vor.

Voraussetzungen für die Leistungspflicht

Nicht immer erschließen sich die Voraussetzungen für die Begründung eines leistungspflichtigen Versicherungsfalls in den Versicherungsbedingungen auf den ersten Blick. Dies verdeutlicht das Beispiel der versicherten Grundfähigkeit „Gebrauch der Arme“. So nennt ein Anbieter in seinen Versicherungsbedingungen als Leistungsvoraussetzung, dass die versicherte Person nicht mehr in der Lage sein darf, mit dem linken oder dem rechten Arm in Schulter- beziehungsweise Brusthöhe zu arbeiten.

Diese Formulierung wirft folgende Fragen auf:

- Auf welche Art von Arbeit stellt der Versicherer seine Leistungsprüfung ab?
- Ist für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der zuletzt ausgeübte oder ein anderer Beruf zu berücksichtigen?
- Werden auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten als Arbeit im Sinne der Versicherungsbedingungen gewertet?
- Welcher Zeitraum ist für die Prüfung dieser funktionellen Einschränkung zu berücksichtigen: ein Arbeitstag, 3 Stunden oder auch nur 10 Minuten?
- Leitet der Versicherer aus dieser Leistungsvoraussetzung unter Umständen ein Verweisungsrecht ab?

Auch für die Grundfähigkeit Gehen müssen Leistungsvoraussetzungen detailliert überprüft werden, denn selbst vermeintlich transparente Leistungsvoraussetzungen können Stolperfallen beinhalten. Die Unterschiede für die zu bewältigende Distanz der versicherten Person – 200 oder 400 Meter – sind im Bedingungswerk noch schnell zu finden. Aber ist die Wegstrecke ohne Unterbrechung zurückzulegen und welche Hilfsmittel müssen dafür von der versicherten Person eingesetzt werden? So gibt beispielsweise ein Versicherungsunternehmen für die Bewältigung einer Wegstrecke von 200 Metern einen zeitlichen Rahmen von 15 Minuten vor. Und damit die versicherte Person diese Distanz auch sicher bewältigen kann, muss auch ein Gehwagen (Rollator) zum Einsatz kommen.

Weitreichende Tarif- und Leistungskompetenz

Auch die NÜRNBERGER Lebensversicherung hatte bereits im Jahr 2012 ihr Produktportfolio um eine Grundfähigkeitsversicherung erweitert. Seit August dieses Jahres kann der Tarif nach einer umfangreichen Neukonzeption nun als modernes Vorsorgeinstrument bei der Kundenberatung berücksichtigt werden und definiert neue Maßstäbe für eine leistungsstarke Absicherung der Grundfähigkeiten.

Tarifstruktur und versicherte Risiken

Mit der Tarifversion 2.0 und den Tarifstufen Comfort und Premium in der Grundfähigkeitsversicherung erfolgte eine Anlehnung an die Berufsunfähigkeits- und Dread-Disease-Versicherung. Bereits mit der Tarifstufe Comfort können alle gelisteten motorischen, feinmotorischen, sensorischen und intellektuellen Grundfähigkeiten abgesichert werden. Insgesamt umfasst das Konzept 18 Grundfähigkeiten und die Absicherung des Risikos einer Pflegebedürftigkeit. Der (teilweise) Verlust einer versicherten Grundfähigkeit beziehungsweise der Nachweis der Pflegebedürftigkeit begründet einen leistungspflichtigen Versicherungsfall. In den Versicherungsbedingungen werden keine weiteren Kriterien für die Leistungsfallbegründung benannt.

Bei der Liste der versicherten Grundfähigkeiten sollten Vermittler beachten, dass die NÜRNBERGER die intellektuellen Einzelrisiken Auffassungsgabe, Konzentration, Gedächtnis und Handlungsplanung unter dem Überbegriff Intellekt subsumiert. Diese Darstellung ist nicht zu beanstanden. Im Vergleich mit anderen Gesellschaften, die versicherte Risiken einzeln deklarieren, führt dies zu einer etwas verkürzten Liste der versicherten Grundfähigkeiten. Für den Versicherungsnehmer, respektive die versicherte Person, hat diese Vorgehensweise keine Bedeutung, da die (teilweise) Einbuße jeder einzelnen Fähigkeit für sich alleine einen leistungspflichtigen Versicherungsfall begründet. ▶

Die intellektuellen Einzelrisiken Auffassungsgabe, Konzentration, Gedächtnis und Handlungsplanung werden unter dem Überbegriff Intellekt subsumiert. Die (teilweise) Einbuße jeder einzelnen Fähigkeit begründet jeweils für sich alleine einen leistungspflichtigen Versicherungsfall.



Unverzichtbare Merkmale

- Begründung des Leistungsanspruchs mit dem (teilweisen) Verlust einer Grundfähigkeit
- Keine Listung der Grundfähigkeiten in A- und B-Katalogen
- Auf 6 Monate verkürzter Prognose-/Beurteilungszeitraum im Premiumtarif
- Verbesserte Leistungen durch die Grundfähigkeit „Verlust der Fahrerlaubnis Pkw“
- Zusatzbaustein „Verlust der Fahrerlaubnis Lkw/Bus“
- Tätigkeitsverbot nach Infektionsschutzgesetz versicherbar
- Dread Disease: umfassende Absicherung möglich
- Zusatzbaustein „Volle Erwerbsminderung infolge psychischer Erkrankung“

Beim Beurteilungs- und auch Prognosezeitraum für die Bewertung der (teilweisen) Einbuße einer versicherten Grundfähigkeit setzt der Versicherer im Tarif Comfort auf dem Marktstandard von 12 Monaten auf. Sofern sich der Kunde für die Tarifvariante Premium entscheidet, verkürzt sich dieser Zeitraum auf 6 Monate und die Liste der versicherten Grundfähigkeiten wird um das Risiko „Verlust der Fahrerlaubnis Pkw“ verlängert.

Transparente Leistungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für den Versicherungsfall liefert ein sehr positives Ergebnis. Die Begründung eines Leistungsanspruchs mit den zu erfüllenden Kriterien ist transparent und wurde für den durchschnittlichen Versicherungskunden auch sehr verständlich formuliert. Die Absicherung von vier feinmotorischen Grundfähigkeiten trägt der hohen Bedeutung des funktionellen Einsatzes der Hände im Alltag Rechnung.

Bei den Leistungsvoraussetzungen für den Nachweis des Verlustes einer feinmotorischen Grundfähigkeit berücksichtigt der Versicherer unterschiedliche Grifftechniken.

Auch bei den intellektuellen Grundfähigkeiten ist herauszustellen, dass die NÜRNBERGER im Versicherungsfall die Leistungsprüfung auf die intellektuellen Fähigkeiten der Durchschnitts- und nicht der Gesamtbevölkerung abstellt.

Ein Muss: Absicherung der Fahrerlaubnis Pkw

Der Ritterschlag für die Grundfähigkeitsversicherung ist die Aufnahme des Verlusts der Fahrerlaubnis als versichertes Risiko. Dadurch kann in vielen Fällen der Weg zur Anerkennung der Leistungspflicht und Auszahlung der vereinbarten Rente durch den Versicherer verkürzt werden, wie anhand eines Beispiels durch den Verlust der Sehkraft deutlich wird:

Nach den Versicherungsbedingungen vieler Gesellschaften gilt ein Verlust des Sehvermögens als nachgewiesen, wenn die versicherte Person auf dem leistungsfähigeren Auge nur noch eine Sehkraft von 5 Prozent hat und der Sehkraftverlust mindestens 95 Prozent beträgt. Alternativ begründet auch eine Einschränkung des Gesichtsfelds auf 15 Grad den Anspruch auf die versicherte Rente. Sofern auch ein Verlust der Fahrerlaubnisklasse B (Pkw) als versichertes Risiko gelistet ist, führt bereits eine Einschränkung der Sehkraft von mehr als 50 Prozent zum Verlust der Fahrerlaubnis und somit zu einem leistungspflichtigen Versicherungsfall.

Bei der Umschreibung der versicherten Fahrerlaubnisklasse(n) sollte der Vermittler das Bedingungsmerk sehr genau unter die Lupe nehmen. Nach aktuellen Schätzungen gibt es zurzeit in Deutschland circa 55 Millionen Inhaber einer Fahrerlaubnis Pkw. Dabei entfallen laut Auskunft des Kraftfahrtbundesamtes (Stichtag 1.1.2018) nur 17,18 Millionen auf die Fahrerlaubnisklasse B, während die anderen Inhaber in ihrem Führerschein noch einen Eintrag der Fahrerlaubnisklasse 3 haben.

Nachdem die Voraussetzungen für den Verlust der Fahrerlaubnis aus medizinischen Gründen, hier im Fall der Sehkraft, für die Fahrerlaubnisklassen B und 3 auseinanderfallen, sollten entweder nur die Fahrerlaubnis Pkw oder die Fahrerlaubnisklassen B und 3 benannt werden.

Auch die NÜRNBERGER hatte in ihren Versicherungsbedingungen nur den Versicherungsschutz für die Fahrerlaubnisklasse B aufgeführt und diesen Punkt bereits nachgebessert. Die Erläuterungen der FAQs weisen bereits auf eine Erweiterung des Versicherungsschutzes um die Fahrerlaubnisklasse 3 hin.

Alleinstellungsmerkmal: Verlust der Fahrerlaubnis Lkw

Einem Urknall gleich kommt die Möglichkeit, den Verlust der Fahrerlaubnisklassen C (Lkw) und D (Personentransport in Bussen) im Tarif Premium abzusichern. Dieser Tarif stellt mit der Erweiterung um den Zusatzbaustein Lkw-/Busfahren für Kraftfahrer eine bezahlbare Alternative zur Berufsunfähigkeitsversicherung dar. Zu beachten ist, dass die Inhaber der Fahrerlaubnisklassen C und D, insbesondere beim Sehvermögen, verschärfte Voraussetzungen erfüllen müssen.

Sofern die Sehkraft des leistungsfähigeren Auges auf unter 80 Prozent abfällt, werden die Voraussetzungen für die Fahrerlaubnis nicht erfüllt. Sowohl Lkw-, als auch Busfahrer erhalten heute nur noch eine auf 5 Jahre befristete Fahrerlaubnis; für den Verlängerungsantrag muss ein Nachweis über ein ausreichendes Sehvermögen vorgelegt werden.

Mit der Möglichkeit einer Absicherung des Verlusts der Fahrerlaubnis nach Klasse C und D steht dem Vermittler ein Vorsorgeinstrument für Berufsgruppen zur Verfügung, die regelmäßig keine Berufsunfähigkeitsversicherung erhalten beziehungsweise bezahlen können.

Absicherung psychischer Krankheiten

Ein regelmäßig in Bezug auf die Grundfähigkeitsversicherung vorgetragener Kritikpunkt ist die fehlende oder stark eingeschränkte Möglichkeit, psychische Erkrankungen abzusichern. Auch hier schlägt die NÜRNBERGER mit einem Zusatzbaustein, der mit dem Comfort- und Premium-Tarif kombiniert werden kann, einen neuen Weg ein.

Leistungsvoraussetzung ist, dass die versicherte Person infolge einer psychischen Erkrankung für mindestens 12 Monate eine volle Erwerbsminderung nachweist, das heißt, die versicherte Person kann auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr als 3 Stunden am Tag erwerbstätig sein. Für den Nachweis einer vollen Erwerbsminderung ist ein Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung nicht verpflichtend, das heißt auch Freiberufler und Selbstständige können dieses Zusatzmodul zur Absicherung psychischer Krankheiten wählen.

Im Gegensatz zu anderen Anbietern im Markt umfasst der Versicherungsschutz als psychische Erkrankungen und Verhaltensstörungen diejenigen, die in Kapitel V der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10-GM 2018) gelistet werden. Als Ausschlussbestand werden nur psychische Krankheiten benannt, die ursächlich auf Medikamentenmissbrauch, Alkohol- oder Drogenkonsum zurückzuführen sind. Für die Bewertung der Leistungsvoraussetzungen sollte man eine Anleihe bei den Rentenzugangsberichten der Deutschen Rentenversicherung nehmen.

So nahm der Anteil der Renten wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise Erwerbsminderung, die infolge psychischer Erkrankungen bewilligt wurden, im Zeitraum 1983 bis 2016 um 49,34 Prozent (Männer) und um 111,34 Prozent (Frauen) zu. Von den neuen Renteneempfängern des Jahres 2016 erhielten 36,5 Prozent der männlichen und 49,0 Prozent der weiblichen Versicherten ihre Erwerbsminderungsrente aufgrund einer psychischen Erkrankung. ▶



Zielgruppenaspekt

Die NÜRNBERGER erweitert den Versicherungsschutz auch im Zusatzbaustein „Verlust der Fahrerlaubnis Lkw/Personenbeförderung in Bussen“ auf die alten Fahrerlaubnisklassen 2 und FE KOM.

Hinweis: Der erweiterte Versicherungsschutz wird vorab in den FAQs erklärt und in die nächste Fassung der Versicherungsbedingungen aufgenommen.

„Für Ärzte dürfte der Zusatzbaustein „Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz“ interessant sein.

Mit Blick auf eingetragene Infektionskrankheiten, wie zum Beispiel das Denguefieber, gewinnt diese Leistungskomponente an Bedeutung.

Unbeliebtes Thema: das Pflegefallrisiko

Die Absicherung des Risikos einer Pflegebedürftigkeit ist häufig für den Kunden und teilweise auch für Vermittler ein Tabuthema in der Vorsorgeberatung. Dennoch sollte diese wichtige Vorsorgemaßnahme in der Beratung angesprochen und umfassend in dem Beratungsprotokoll dokumentiert werden.

Sowohl in den Versicherungsbedingungen von Berufsunfähigkeits- (Versorgungsschicht 3) als auch Dread-Disease- und Grundfähigkeitsversicherungen wird eine Pflegebedürftigkeit der versicherten Person regelmäßig als versichertes Risiko gelistet. Bei den Leistungsvoraussetzungen fallen in den Versicherungsbedingungen der Gesellschaften signifikante Unterschiede auf, denn die Feststellung und Einstufung einer (leistungspflichtigen) Pflegebedürftigkeit erfolgt in vielen Fällen auf Basis von ADL-Kriterien.

Eine Beurteilung defizitärer Aktivitäten im Alltag ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Jedoch können der zum 1. Januar 2017 eingeführte Begriff der Pflegebedürftigkeit und die Bewertungskriterien der sozialen Pflegeversicherung mit den üblichen ADL-Katalogen nur eingeschränkt nachgezeichnet werden. Auch die NÜRNBERGER benennt in ihren Versicherungsbedingungen einen ADL-Katalog für die Prüfung einer leistungspflichtigen Pflegebedürftigkeit. Hier hätte sich der Autor ein verpflichtendes Anerkenntnis auf Grundlage des Leistungsbescheids der zuständigen Pflegekasse und einen Anspruch auf die Versicherungsleistung ab Pflegegrad 2 gewünscht. Obgleich die Absicherung des Pflegefallrisikos in der Grundfähigkeitsversicherung aufgrund der Befristung des Versicherungsschutzes auf das 67. Lebensjahr eine untergeordnete Rolle spielt.

Dread-Disease-Risiken

In den letzten Jahren ergänzen Optionen für die Absicherung schwerer Krankheiten vermehrt die Tarifangebote von Grundfähigkeitsversicherungen. Die Bandbreite der versicherten Risiken ist weit gefasst und die Leistungsvoraussetzungen dafür gleichen dem Farbspektrum eines Regenbogens.

Nach der Markteinführung des Dread-Disease-Tarifs ErnstfallSchutz stellte die NÜRNBERGER zum Jahresbeginn 2018 auch die ErnstfallSchutz-Zusatzversicherung vor. Der Versicherer hat die im ErnstfallSchutz versicherten Risiken und Leistungsvoraussetzungen in die Zusatzversicherung gespiegelt und deckt damit 50 schwere Krankheiten ab.

Dieses umfangreiche Deckungskonzept sichert dem fränkischen Versicherer in der Dread-Disease-Zusatzversicherung ein Alleinstellungsmerkmal und dem Kunden Versicherungsschutz auf hohem Niveau. Im Gegensatz zu den Angeboten anderer Gesellschaften kann für die Zusatzversicherung eine individuelle Versicherungssumme, die nicht an die Höhe der versicherten Grundfähigkeitsrente geknüpft ist, vereinbart werden.

Nachhaltige Kompetenz beim Einkommensschutz

Seit 1884 bietet die NÜRNBERGER einen Versicherungsschutz für die Absicherung der Arbeitskraft an. Die ursprüngliche Invaliditäts- wurde von einer modernen Berufsunfähigkeitsversicherung abgelöst. Diese steht als eigener und als Zusatztarif für private und betriebliche Vorsorgelösungen zur Verfügung.

Konsequente Weiterentwicklung

Die NÜRNBERGER bietet heute mit dem NÜRNBERGER Einkommensschutz für die Absicherung der Arbeitskraft Berufsunfähigkeitsversicherungen in unterschiedlichen Tarifstrukturen und auch alternative Vorsorgeinstrumente an. Diese sind die hier vorgestellte Grundfähigkeitsversicherung und der ErnstfallSchutz als Dread-Disease-Absicherung.

Ein wichtiger Aspekt für die weitreichenden Absicherungskomponenten ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Tarifwelt. Mit der Aufnahme der Second-Event-Klausel in die Versicherungsbedingungen des Tarifs ErnstfallSchutz Premium sicherte sich die NÜRNBERGER bei der Absicherung schwerer Krankheiten mit einer selbstständigen Dread-Disease-Versicherung ein werthaltiges Alleinstellungsmerkmal.

Seit Kurzem ergänzt der GKV-Check als neuer Qualitätsfaktor das Umfeld der Berufsunfähigkeitsversicherung. Mit der Prüfung der gesetzlichen Krankenversicherungsakte im Rahmen der Antragstellung kann die Tretmine der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung nachhaltig entschärft werden.

Entscheidend: die Leistungsfallbearbeitung

Auch wenn hochwertige Tariflösungen ein Versicherungsunternehmen auszeichnen, qualifiziert sich dieses letztlich mit der Leistungsfallbearbeitung. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Anbieter das Leistungsversprechen und die Servicebereitschaft unter Beweis stellen. Vor allem die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, einer schweren Krankheit oder auch des Verlustes einer Grundfähigkeit erfordert nicht nur eine hohe fachliche Kompetenz, sondern auch ein gewisses Maß an Empathie.

Dunkelverarbeitung, mangelhafte Kommunikation, ständig wechselnde Sachbearbeiter und endlose Warteschleifen am Telefon stellen das in einen Versicherer gesetzte Vertrauen oftmals infrage. Eine kritische Prüfung und umfassende Bewertung der Qualität in der Leistungsfallbearbeitung durch unabhängige Ratingagenturen liefern sowohl für Kunden als auch für Vermittler wichtige Entscheidungsgrundlagen für die Auswahl des geeigneten Vertragspartners.

Sehr aussagekräftige Ergebnisse finden sich in einer Studie der Ratingagentur Franke & Bornberg aus dem Jahr 2016. Franke & Bornberg testiert hier der NÜRNBERGER eine vorbildliche Arbeitsweise: Der Autor hatte diese anlässlich von anhängigen Berufsunfähigkeitsleistungsfällen nochmals überprüfen und für die von ihm begleiteten Versicherungsfälle bestätigen können (experten Report Mai 2018). ■



Vorteil für die Beratung

Seit Kurzem ergänzt der GKV-Check als neuer Qualitätsfaktor das Umfeld der Berufsunfähigkeitsversicherung.